

DIN EN 13429**DIN**

ICS 13.030.50; 55.020

Ersatz für
DIN EN 13429:2000-12**Verpackung –
Wiederverwendung;
Deutsche Fassung EN 13429:2004**Packaging –
Reuse;
German version EN 13429:2004Emballage –
Réutilisation;
Version allemande EN 13429:2004

Gesamtumfang 21 Seiten

Normenausschuss Verpackungswesen (NAVp) im DIN

Die Europäische Norm EN 13429:2004 hat den Status einer Deutschen Norm.

Nationales Vorwort

Die hiermit vorgelegte Europäische Norm ist die Deutsche Fassung der vom Technischen Komitee TC 261 „Verpackung“ (Sekretariat: Frankreich) des Europäischen Komitees für Normung (CEN) ausgearbeiteten Norm EN 13429.

Im Normenausschuss Verpackungswesen wurden die Arbeiten durch den Arbeitsausschuss AA 4.7 „Wiederverwendung“ betreut.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 13429:2000-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) 5.1 „Ausgangsbedingungen“ neu aufgenommen;
- b) 5.2 „Verifizierungsverfahren“ wurde präzisiert;
- c) Kriterien für ein System mit offenem Kreislauf, mit geschlossenem Kreislauf und für ein gemischtes System wurden überarbeitet;
- d) Anhang B wurde überarbeitet;
- e) Anhang C wurde überarbeitet;
- f) redaktionell überarbeitet.

Frühere Ausgaben

DIN EN 13429: 2000-12

Deutsche Fassung

Verpackung — Wiederverwendung

Packaging — Reuse

Emballage — Réutilisation

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 5. Mai 2004 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
4 Methodik	7
4.1 Bewertung – Freigabebedingungen	7
4.2 Bewertungsbestätigung	7
4.3 Hintergrundbedingungen	7
5 Anforderungen	8
5.1 Ausgangsbedingungen	8
5.2 Verifizierungsverfahren	8
5.3 Anwendung	9
6 Spezifikation von Wiederverwendungssystemen	9
6.1 Systemarten	9
6.2 Kriterien für ein System mit geschlossenem Kreislauf (siehe Bild 1)	9
6.3 Kriterien für ein System mit offenem Kreislauf (siehe Bild 2)	10
6.4 Kriterien für ein gemischtes System (siehe Bild 3)	11
Anhang A (informativ) Wiederverwendungssysteme im Gesamtkonzept der stofflichen Verwertung	13
A.1 Einleitung	13
A.2 Kennzeichnung von Flüssen in Bild A.1	13
Anhang B (normativ) Rekonditionierungssystem – grundlegende Elemente	16
Anhang C (normativ) Bewertung der Konformität mit diesem Dokument	17
Anhang ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinie 94/62/EG	18
Literaturhinweise	19

Vorwort

Dieses Dokument (EN 13429:2004) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 261 „Verpackung“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Januar 2005, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Januar 2005 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument ersetzt EN 13429:2000.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieser Norm ist.

Diese Norm ist Teil einer Reihe von Normen und Berichten, die auf der Grundlage des Mandates M 200 rev. 3 und dem zweiten Normungsmandat M 317 erarbeitet wurden, das dem CEN von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone zur Unterstützung der Richtlinie [94/62/EG] des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle erteilt wurde. Die Anwendung dieser Norm in Verbindung mit den anderen mandatierten Normen und Berichten ist in EN 13427 festgelegt.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Die Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle (94/62/EG) legt spezifische Anforderungen an die Wiederverwendbarkeit von Verpackungen fest. Dieses Dokument dient der Identifizierung und Festlegung der gesamten Prüfungen (siehe 5.2) für den Nachweis der Übereinstimmung einer Verpackung mit diesen Anforderungen.

Die Anzahl von Produktwegen und Kreislaufdurchgängen wird in prCEN/TR 14520 „Packaging — Reuse — Methods for assessing the performance of a reuse system“ behandelt.

ANMERKUNG Die Richtlinie 94/62/EG ist durch das Europäische Parlament geändert worden und ist Richtlinie des Rates 2004/12/EG vom 11. Februar 2004.

Die Europäische Norm EN 13427 stellt ein Rahmenverfahren bereit, wie diese und vier weitere Normen zusammen angewendet werden können, um den Anspruch zu unterstützen, dass sich eine Verpackung in Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie an eine auf den Markt gebrachte Verpackung befindet. EN 13429 gehört zu einer aus sechs Normen bestehenden Reihe, die die grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie behandelt. EN 13428 behandelt quantitative und qualitative Minimierung. EN 13430, EN 13431 und EN 13432 behandeln die spezifischen Anforderungen an verwertbare Verpackungen, die für wiederverwendbare Verpackungen gelten, die nicht länger wiederverwendet werden können und so zu Abfällen werden.

Die Titel der fünf anderen Normen dieser Reihe sind:

EN 13427, *Verpackung — Anforderungen an die Anwendung der Europäischen Normen zu Verpackungen und Verpackungsabfällen.*

EN 13428, *Verpackung — Spezifische Anforderungen an die Herstellung und Zusammensetzung — Ressourcenschonung durch Verpackungsminimierung.*

EN 13430, *Verpackung — Anforderungen an Verpackungen für die stoffliche Verwertung.*

EN 13431, *Verpackung — Anforderungen an Verpackungen für die energetische Verwertung, einschließlich Definition eines Mindestheizwertes.*

EN 13432, *Verpackung — Anforderungen an die Verwertung von Verpackungen durch Kompostierung und biologischen Abbau — Prüfschema und Bewertungskriterien für die Einstufung von Verpackungen.*

Der Zweck von Verpackungen besteht in der Aufnahme, dem Schutz, der Handhabung, der Lieferung und der Darbietung von Waren. Eine Hauptaufgabe ist die Vermeidung der Beschädigung und/oder Verderb von Produkten. Um Ressourcen zu schonen und Abfall zu minimieren, sollte das Gesamtsystem, von dem die Verpackung nur ein Teil ist, optimiert werden.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt Anforderungen fest, um eine Verpackung als wiederverwendbar einzustufen und gibt Verfahren für die Bewertung der Übereinstimmung mit den Anforderungen an, die in zugehörigen Systemen enthalten sind.

Dieses Dokument kann nicht eigenständig zur Konformitätsannahme dienen. Das Verfahren zur Anwendung dieses Dokuments ist in EN 13427 enthalten.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 13193, *Verpackung — Verpackung und Umwelt – Terminologie.*

EN 13427, *Verpackung — Anforderungen an die Anwendung der Europäischen Normen zu Verpackungen und Verpackungsabfällen.*

EN 13430, *Verpackung — Anforderungen an Verpackungen für die stoffliche Verwertung.*

EN 13431, *Verpackung — Anforderungen an Verpackungen für die energetische Verwertung, einschließlich Definition eines Mindestheizwertes.*

EN 13432, *Verpackung — Anforderungen an die Verwertung von Verpackungen durch Kompostierung und biologischen Abbau — Prüfschema und Bewertungskriterien für die Einstufung von Verpackungen.*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die in EN 13193 und EN 13427 angegebenen sowie die folgenden Begriffe.

3.1

Wiederverwendung

Handhabung, bei der Packmittel, deren Beschaffenheit eine Mindestzahl von Produktwegen oder Kreislaufdurchgängen während ihrer Lebensdauer gestattet, mit der gleichen Zweckbestimmung wiederbefüllt oder verwendet werden, mit oder ohne Einsatz von auf dem Markt vorhandenen Hilfsmitteln, die das erneute Abfüllen der Verpackung selbst ermöglichen; die entsprechenden Verpackungen werden zu Verpackungsabfall, sobald sie nicht mehr wiederverwendet werden

ANMERKUNG Definition nach Richtlinie 94/62/EG.

3.2

wiederverwendbare Verpackungen

Verpackung oder Packmittelkomponente, die dafür bestimmt sind und entwickelt wurden, innerhalb eines Wiederverwendungssystems während ihrer Lebensdauer eine Mindestanzahl von Produktwegen oder Kreislaufdurchgängen zu vollenden

3.3

Produktweg

Weg der Verpackung, vom Füllen/Beladen bis zum Entleeren/Entladen. Ein Produktweg kann Teil eines Kreislaufdurchganges sein (siehe Anhang A)

3.4
Kreislaufdurchgang
der von wiederverwendbarer Verpackung durchlaufene Zyklus vom Füllen/Beladen bis zum Wiederbefüllen/Beladen. Ein Kreislaufdurchgang enthält stets einen Produktweg (siehe Anhang A)

3.5
für den gleichen Zweck verwendete Verpackung
Verpackung, die einen Kreislaufdurchgang vollendet hat und anschließend wieder mit der ursprünglichen Absicht in einem Wiederverwendungssystem verwendet wird

ANMERKUNG Aufmerksamkeit sollte der vorgesehenen Verwendung und Funktion der Verpackung gelten, wenn nachgeprüft werden soll, ob sie für den gleichen Zweck oder eine Zweitgebrauchsart wiederverwendet wird. Im letzteren Fall gilt diese Verpackung nicht als wiederverwendbare Verpackung im Sinne dieses Dokuments.

BEISPIEL 1 Wiederverwendung von Paletten, die ursprünglich mit Molkereiprodukten beladen waren und jetzt mit Hausziegeln beladen werden, ist Wiederverwendung für den gleichen Zweck.

BEISPIEL 2 Wiederverwendung von Behältnissen, die ursprünglich Senf enthalten und nach dem Leeren als Trinkgläser verwendet werden, ist keine Wiederverwendung für den gleichen Zweck.

BEISPIEL 3 Wiederverwendung von Behältnissen, die handelsübliche Marmelade enthalten und nach dem Leeren mit selbst gemachter Marmelade oder anderen Substanzen wiederbefüllt werden, ist keine Wiederverwendung für den gleichen Zweck.

3.6
Wiederverwendungssysteme
Verknüpfung von Maßnahmen (organisatorische, technische und/oder finanzielle), die die Möglichkeit der Wiederverwendung sicherstellen

ANMERKUNG Mit dem Anwendungsbereich des vorliegenden Dokuments werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt die nachfolgend angeführten „Systeme“ abgedeckt (für weitere Angaben, siehe Abschnitt 6):

- geschlossener Kreislauf;
- offener Kreislauf;
- gemischtes System.

3.7
System mit geschlossenem Kreislauf
System, in dem von einer Firma oder einer organisierten Gruppe von Firmen wiederverwendbare Verpackungen in Umlauf gebracht werden

3.8
System mit offenem Kreislauf
System, in dem wiederverwendbare Verpackungen zwischen nicht spezifizierten Firmen in Umlauf sind

3.9
gemischtes System
das System besteht aus zwei Teilen:

- a) wiederverwendbare, beim Endverbraucher verbleibende Verpackung, für die kein Rückführungssystem für eine kommerzielle Wiederbefüllung vorhanden ist;
- b) als Hilfsmittel verwendete Einwegverpackung, um deren Inhalt der wiederverwendbaren Verpackung zuzuführen

3.10
Hilfsmittel
Mittel, die verwendet werden, um Wiederbefüllung/Wiederbeladung wiederverwendbarer Verpackungen zu ermöglichen

ANMERKUNG 1 Hilfsmittel sind Einwegprodukte und werden deshalb nicht von diesem Dokument erfasst.

ANMERKUNG 2 Ein Beispiel eines Hilfsmittels ist ein Beutel mit Waschmittel (Nachfüllpackung), der benutzt wird, um zu Hause das Waschmittelbehältnis aufzufüllen.

ANMERKUNG 3 Nichtwiederverwendbare Bestandteile, die die wiederverwendbare Verpackung in ihrer Funktion unterstützen, wie Etiketten oder Verschlüsse, werden als Teil der Verpackung betrachtet.

3.11

Rekonditionierung

erforderliche Arbeiten, um eine wiederverwendbare Verpackung wieder in einen funktionsfähigen Zustand zu bringen

4 Methodik

4.1 Bewertung – Freigabebedingungen

Der Abpacker/Abfüller muss sicherstellen, dass die folgenden Freigabebedingungen erfüllt werden, um zu beurteilen, ob die Verpackung im Zustand ihres beabsichtigten Gebrauchs dem Anspruch der „Wiederverwendbarkeit“ entspricht:

- a) dass die Wiederverwendbarkeit der Verpackung ein gefordertes Ziel ist;
- b) dass die Ausführung der Verpackung unter vorhersehbaren Nutzungsbedingungen eine Anzahl von Produktwegen oder Kreislaufdurchgängen der Hauptkomponenten erlaubt;

ANMERKUNG Die eventuelle Abgabe bestimmter Komponenten, z. B. eines versiegelbaren Verschlusses in den Verwertungsstrom (siehe Anhang B, Einrückung b)) ist zulässig, solche Gegenstände dürfen jedoch keinen signifikanten Masseanteil an der Verpackung bilden.

- c) dass die Verpackung nach den Anforderungen von Anhang B erfolgreich rekonditionierbar ist;
- d) die Verpackung ist wiederbefüllbar/wiederbeladbar;
- e) in den Marktbereichen, für die der Abpacker/Abfüller die Verantwortung für die Markteinführung der verpackten Produkte trägt, muss ein geeignetes System zur Unterstützung der Wiederverwendung verfügbar sein.

4.2 Bewertungsbestätigung

Als Teil der erforderlichen Erklärung nach Abschnitt 5 muss dem Abpacker/Abfüller eine schriftliche Bestätigung, dass er diesen Prozess durchlaufen hat, zur Verfügung gestellt werden.

4.3 Hintergrundbedingungen

Die Gesamtanforderungen für wiederverwendbare Verpackung werden durch eine Kombination von Anforderungen an die Verpackung selbst und an das System der Wiederverwendung bestimmt, von dem sie einen funktionalen Teil darstellt. In der Praxis bedeutet das, dass sich die detaillierten Anforderungen für „wiederverwendbare“ Verpackung mit der Anwendung ändern können. Darüber hinaus sollten die bei der Wiederverwendung der betreffenden Verpackung gewonnenen Erfahrungen stets in den Designprozess einfließen. Die Anforderungen an die Dauerhaltbarkeit können bedeuten, dass für die Wiederverwendung vorgesehene Verpackungen mehr Material enthalten, als die für andere Zwecke vorgesehenen.

Um den vollen Nutzen zu erzielen, erfordert diese Konformitätsbewertung auch Unterstützung hinsichtlich der Dokumentation und besonders die Protokollierung der Ergebnisse des Bewertungsverfahrens. Das vorliegende Dokument fordert dies als formale Erklärung, indem die Erfüllung aller Freigabebedingungen für die Wiederverwendung aufgezeichnet werden.

Im Hinblick auf den Umgang mit Stoffen, die die Gesundheit und Sicherheit von Personen beeinflussen, die im Wiederverwendungsprozess beschäftigt sind, z. B. mit dem Aufarbeiten oder Reinigen von Verpackungen, gibt die in allen Staaten der Europäischen Union bestehende Gesetzgebung spezielle und allgemeine Anforderungen vor, so dass separate Anforderungen nur an Verpackungen nicht erforderlich sind.

5 Anforderungen

5.1 Ausgangsbedingungen

Für jede auf den Markt gebrachte Verpackung muss:

- a) der Abpacker/Abfüller eine schriftliche Bestätigung erreichen, dass die Verpackung unter normalerweise vorhersehbaren Bedingungen für die vorgesehene Anwendung wiederverwendbar ist;

ANMERKUNG Diese Angaben können z. B. direkt vom Inverkehrbringer oder durch Verweis auf eine bestehende Norm erlangt werden.

- b) der Abpacker/Abfüller eine schriftliche Bestätigung für die Absicht der Handels-/Entlade-/ Einzelhandelsfirmen erlangen, die Verpackung nach dem Entladen einem Wiederverwendungskreislauf zuzuführen;
- c) der Abpacker/Abfüller bestätigen und aufzeichnen, dass ein organisiertes System vorhanden ist, welches Rücknahmemöglichkeiten für vom Verbraucher entleerte Verpackungen bereitstellt;

ANMERKUNG Diese Möglichkeit kann durch eine anerkannte Organisation (z. B. örtliche Behörden) oder einen kommerziellen Betreiber bereitgestellt werden. Aufzeichnungen praktischer Erfahrungen aus vorhandenen Anwendungen können eine gültige Quelle ergänzender Daten sein.

- d) der Abpacker/Abfüller eine Bestätigung erlangen, dass Rekonditionierungssysteme für diese Verpackung vorhanden sind, welche die Anforderungen von 5.2f) erfüllen können.

Für Verpackungen, die für die Anwendung in gemischten Systemen vorgesehen sind, gilt ausschließlich 5.1a).

5.2 Verifizierungsverfahren

Der Abpacker/Abfüller muss für jedes verpackte Produkt, das er auf den Markt bringt, auf der frühestmöglichen praktikablen Stufe Folgendes begründen und aufzeichnen:

- a) seine Absicht hinsichtlich der Wiederverwendbarkeit der Verpackung, indem er die besonderen Umstände, unter denen Wiederverwendung erfolgen kann, angemessen berücksichtigt;
- b) dass die Ausführung der Verpackung unter vorhersehbaren Nutzungsbedingungen eine Anzahl von Produktwegen oder Kreislaufdurchgängen der Hauptkomponenten erlaubt;
- c) dass die Verpackung ohne wesentliche Schäden, außer solchen, die durch Reparatur zu beseitigen sind, entleert/entladen werden kann;
- d) dass die Verpackung unter Beibehaltung der vorgesehenen Funktion und ohne Risiko für Gesundheit und Sicherheit der dafür Verantwortlichen nach Anhang B rekonditioniert (gereinigt, gewaschen, repariert) werden kann, wobei er Verfahren und Niveau festlegen darf;
- e) dass das Management jedes Rekonditionierungsprozesses unter seiner Kontrolle unter Berücksichtigung des Einflusses auf die Umwelt erfolgt;
- f) dass jeder Rekonditionierungsprozess die grundlegenden relevanten Elemente nach Anhang B für diese Verpackung erfüllt;

- g) dass die Verpackung ohne das Risiko einer Beschädigung des Produktes und ohne Risiko für Gesundheit und Sicherheit der dafür Verantwortlichen wiederbefüllt/wiederbeladen werden kann;
- h) dass in den Marktbereichen, für die der Inverkehrbringer die Verantwortung für die Markteinführung der verpackten Produkte trägt, ein Wiederverwendungssystem verfügbar ist;
- i) dass das als geeignet angesehene Wiederverwendungssystem unter den beim tatsächlichen Gebrauch vorhandenen Bedingungen einer der Spezifikationen nach Abschnitt 6 entspricht.

Anhang C (normativ) legt den erforderlichen Inhalt der Aufzeichnung der Antworten und die Abgabe einer Erklärung zum Gesamtergebnis einer Bewertung auf Übereinstimmung mit dem vorliegenden Dokument fest. Die Darstellung in Tabellenform in Anhang C beschreibt ein empfohlenes Format für die Aufzeichnung.

5.3 Anwendung

Die Anwendung dieses Dokuments für jede spezielle Verpackung muss nach EN 13427 erfolgen.

6 Spezifikation von Wiederverwendungssystemen

6.1 Systemarten

Im Sinne des vorliegenden Dokuments werden folgende drei Systemarten benannt:

- System mit geschlossenem Kreislauf (6.2);
- System mit offenem Kreislauf (6.3);
- gemischtes System (6.4).

Der Inverkehrbringer muss für die jeweilige Verpackung unter Berücksichtigung aller Umstände hinsichtlich ihrer beabsichtigten Verwendung das am besten geeignete System ermitteln und sicherstellen, dass alle Kriterien für das gefundene System erfüllt sind.

6.2 Kriterien für ein System mit geschlossenem Kreislauf (siehe Bild 1)

- a) die wiederverwendbare Verpackung ist Eigentum einer Firma oder einer organisierten Gruppe von Firmen;
- b) die Verpackung wird von einer Firma oder einer organisierten Gruppe von Firmen in Umlauf gebracht;
- c) die Ausführung der Verpackung ist in Übereinstimmung mit einer gegenseitig anerkannten Spezifikation festgelegt;
- d) die Verpackung wird in Übereinstimmung mit gegenseitig anerkannten Verfahren verwendet;
- e) es existieren Sammel-, Rekonditionierungs- und Rückführungssysteme. Verpackungsmaterialien, die aus dem System entfernt werden, weil sie nicht länger wiederverwendet werden können, müssen in Übereinstimmung mit den Anforderungen in einer oder mehreren von EN 13430, EN 13431 oder EN 13432 verwertbar sein;
- f) die Firma oder die Firmengruppe sind zur Rücknahme der wiederverwendbaren Verpackungen verpflichtet, wenn diese in Übereinstimmung mit der Spezifikation verwendet wurde;
- g) der Abfüller/Abpacker/Einzelhändler gibt Informationen hinsichtlich der Behandlung und der Rückgabe der Verpackung zur Wiederverwendung;

- h) es wird ein Kontrollsystem verwendet, das auf der von den Teilnehmern an diesem System vereinbarten Spezifikation beruht.

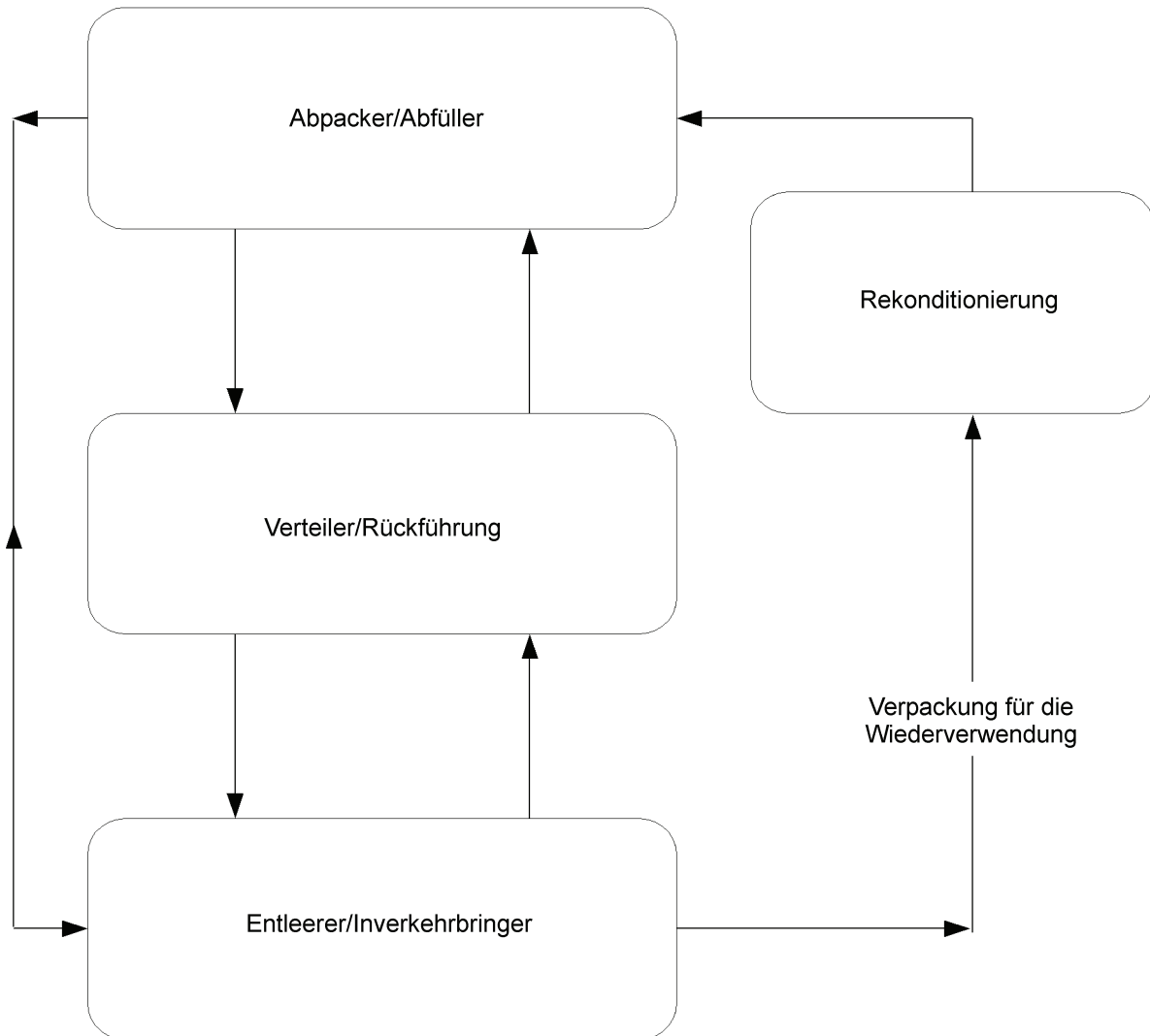
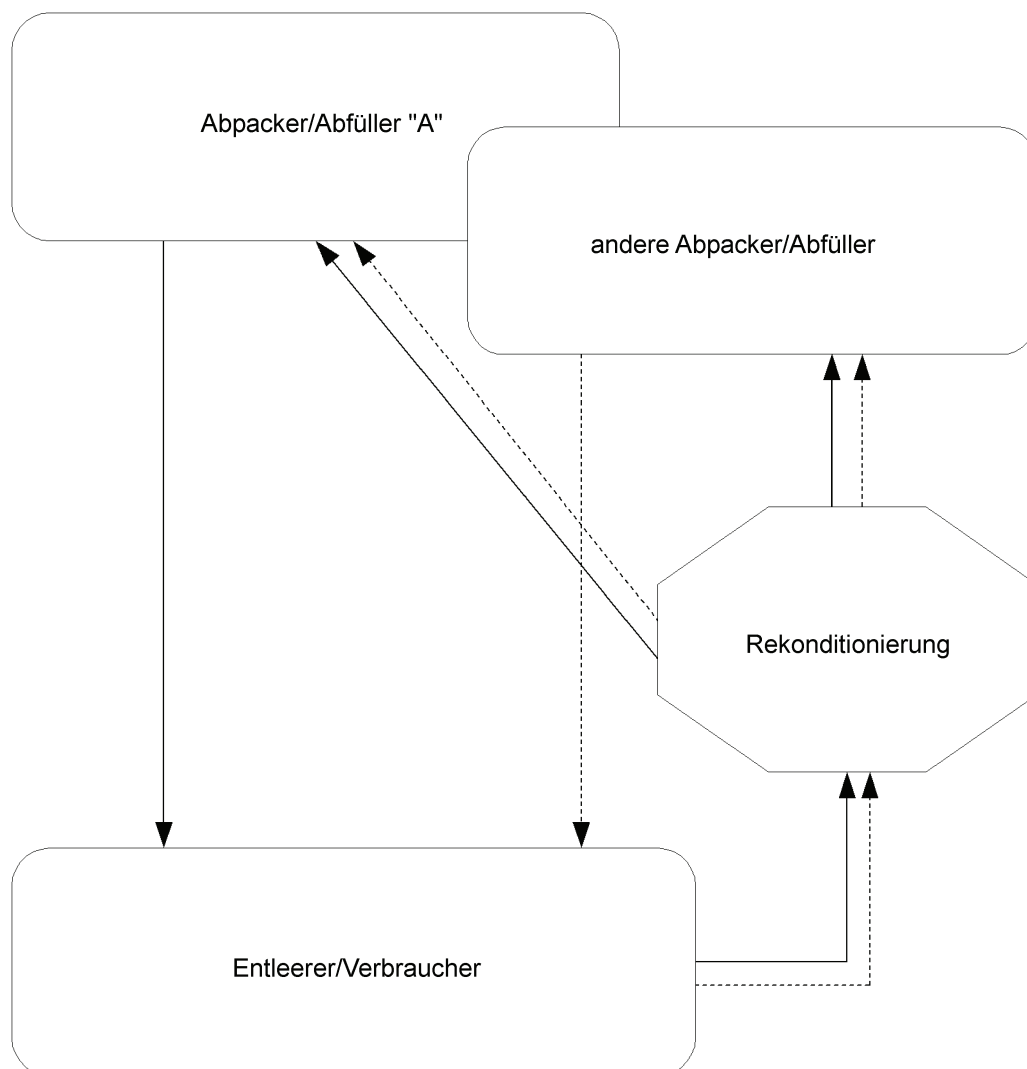


Bild 1 — System mit geschlossenem Kreislauf

6.3 Kriterien für ein System mit offenem Kreislauf (siehe Bild 2)

- a) die wiederverwendbare Verpackung ist zum Zeitpunkt der Verwendung Eigentum des jeweiligen Entleerers/Verbrauchers;
- b) die Ausführung der Verpackung ist in Übereinstimmung mit einer allgemein anerkannten Spezifikation festgelegt;
- c) Die Verpackung wird in Übereinstimmung mit einer allgemein anerkannten Spezifikation verwendet;
- d) nachdem die wiederverwendbare Verpackung vom Entleerer/Verbraucher verwendet worden ist, entscheidet er, ob er die Verpackung wiederverwendet oder sie einer Drittstelle zur Wiederverwendung zuführt;
- e) für diese Verpackung sind Wiederverteilungssysteme in Anwendung und allgemein zugänglich;
- f) der Abfüller/Abpacker/Einzelhändler macht Angaben, wie die Verpackung zu behandeln und wo sie für den Zweck der Wiederverwendung zu hinterlassen ist;

- g) Verpackungsmaterialien, die aus dem System entfernt werden, weil sie nicht länger wiederverwendet werden können, müssen in Übereinstimmung mit den Anforderungen in einer oder mehreren von EN 13430, EN 13431 oder EN 13432 verwertbar sein;
- h) die Rekonditionierung kann vom Entleerer/Verbraucher durchgeführt werden oder ist auf dem Markt als Teil des Systems zugänglich und entspricht den grundlegenden Elementen nach Anhang B.



Legende



Bild 2 — System mit offenem Kreislauf

6.4 Kriterien für ein gemischtes System (siehe Bild 3)

- die wiederverwendbare Verpackung verbleibt beim Endverbraucher und wird unter Anwendung eines Hilfsmittels wiederbefüllt;
- die wiederverwendbare Verpackung ist Eigentum des Entleerers;
- Entleerer und Wiederabfüller sind identisch;

- d) die wiederverwendbare Verpackung ist nur auf den Markt zu bringen, wenn das Hilfsmittel ohne weiteres verfügbar ist;
- e) der Abfüller/Abpacker/Einzelhändler muss Angaben machen, wie die wiederverwendbare Verpackung wiederzubefüllen ist;
- f) die wiederverwendbare Verpackung und das Hilfsmittel müssen in Übereinstimmung mit den Anforderungen in einer oder mehreren von EN 13430, EN 13431 oder EN 13432 verwertbar sein.

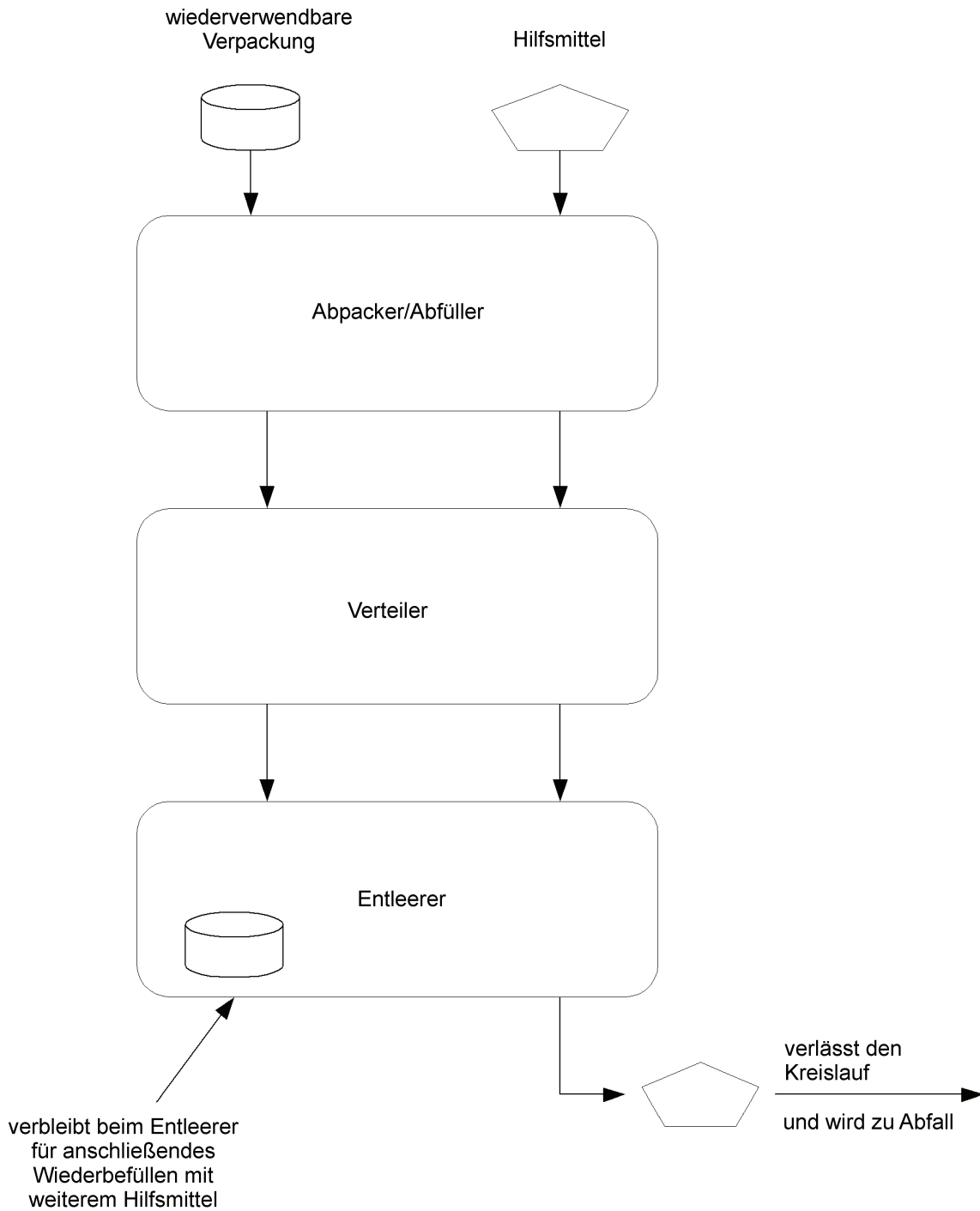


Bild 3 — Gemischtes System

Anhang A (informativ)

Wiederverwendungssysteme im Gesamtkonzept der stofflichen Verwertung

A.1 Einleitung

Dieser Anhang ist dazu vorgesehen, die Stellung von Wiederverwendungssystemen im Gesamtkonzept der stofflichen Verwertung zu verdeutlichen. Aus diesem Grund enthält er als Bild A.1 eine Darstellung der in EN 13437, „Verpackungen und stoffliche Verwertung — Kriterien für stoffliche Verwertungsverfahren — Beschreibung von stofflichen Verwertungsprozessen und Flussdiagrammen“, diskutierten Stoffflüsse. Bild A.2 ist ein vergrößerter Ausschnitt von Bild A.1 und zeigt die mit der Wiederverwendung zusammenhängenden Flüsse auf.

A.2 Kennzeichnung von Flüssen in Bild A.1

- | | | | |
|----|--|---|---|
| a | Primärrohstoff; | n | Material für eine andere als in den Flüssen p bis t beschriebene Abfallbehandlung (z. B. abschließende Ablagerung); |
| b | stofflich verwertetes Material aus anderen Quellen als der Verpackung; | p | Material für die Verbrennung in Anlagen ohne Energierückgewinnung; |
| c | stofflich verwertetes Material aus der Verpackung oder von Produktionsabfall; | q | Material für die Verbrennung in Anlagen mit Energierückgewinnung; |
| d | Produktionsabfall aus der Packstoffproduktion; | r | anorganisches Material aus Verbrennungsanlagen kann für die stoffliche Verwertung verwendet werden; |
| f | Abfall aus den Prozessen Abfüllen/Abpacken und Verteilung; | s | Material für die stoffliche Verwertung (ohne organische Verwertung); |
| g | Abfall aus der Rekonditionierung (z. B. Glasflaschenbruch); | t | Material für die organische Verwertung (Kompostierung oder Biogasgewinnung); |
| h | die gesamte Verpackung, die für das erstmalige Abfüllen/Abpacken in den Verkehr gebracht wird; | v | Verpackung, die nach dem Sammeln/Sortieren von gebrauchter Einwegverpackung in den Wiederbefüllungs-/Wiederverwendungs-Kreislauf überführt und erneut verwendet wird (z. B. Holzsteigen); |
| h1 | Verpackung, die für den Einmalgebrauch in den Verkehr gebracht wird; | x | Materialverlust; |
| h2 | zur Wiederbefüllung/Wiederverwendung ausgelegte Verpackung, die für das erstmalige Abfüllen/Abpacken in den Verkehr gebracht wird; | y | Material für andere Anwendungen als Verpackung; |
| j | gebrauchte Verpackung, die durch allgemeinen Abfall und/oder andere Faktoren verloren gegangen ist und nicht gesammelt wurde; | z | stofflich verwertetes Material für andere Anwendungen (z. B. für die Automobil- oder Bauindustrie). |
| m | zur Wiederbefüllung/Wiederverwendung ausgelegte gebrauchte Verpackung, die den Wiederbefüllungs-/Wiederverwendungs-Kreislauf zur Abfallbehandlung (Flüsse n bis v) (z. B. für die Wiederbefüllung ausgelegte Flaschen) verlässt; | | |

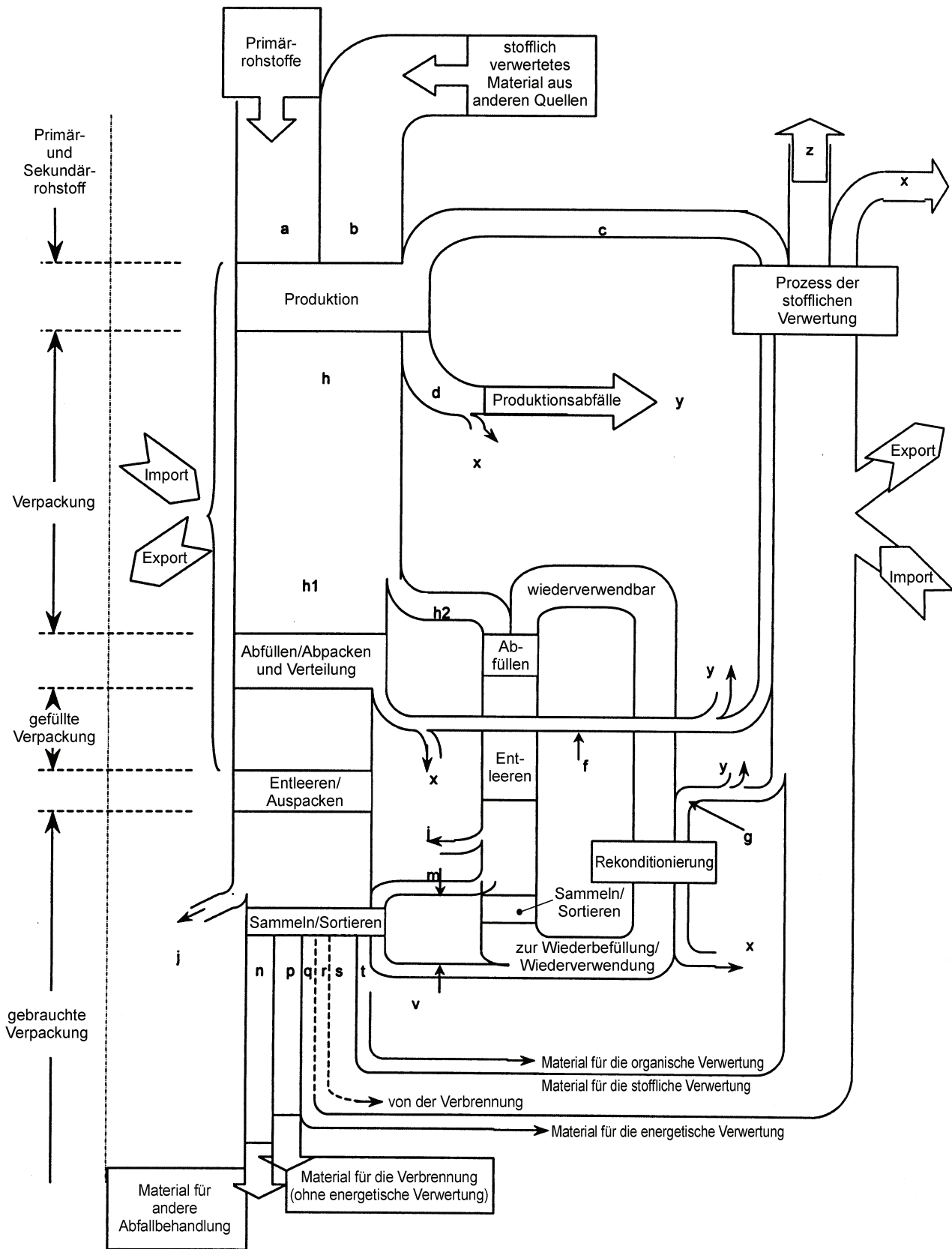
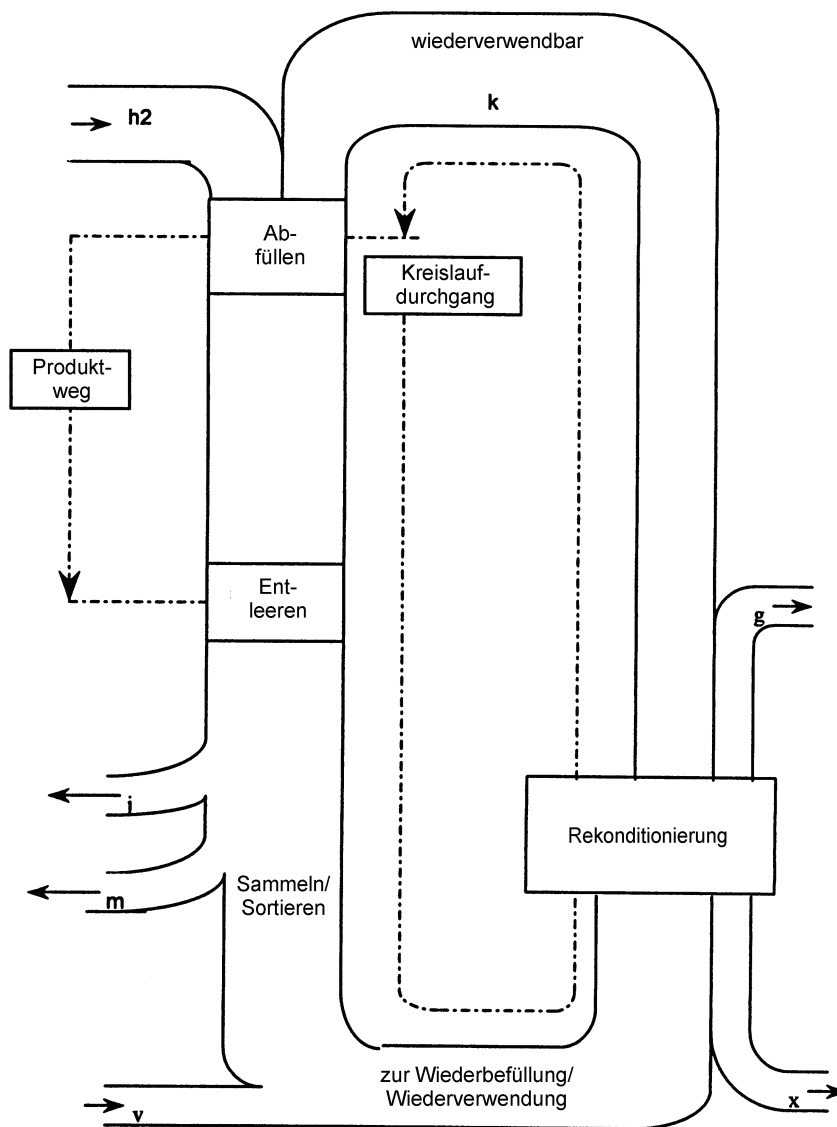


Bild A.1 — Flussdiagramm für die stoffliche Verwertung



Legende

- g Verpackungsabfall von der Rekonditionierung zur stofflichen Verwertung
- h2 Zur Wiederbefüllung/Wiederverwendung ausgelegte Verpackung, die für das Abfüllen/Abpacken in den Verkehr gebracht wird
- j Gebrauchte Verpackung, die durch allgemeinen Abfall und/oder andere Faktoren verloren gegangen ist und nicht gesammelt wurde;
- k Gebrauchte und rekonditionierte Verpackung für das erneute Abfüllen/Abpacken;
- m Zur Wiederbefüllung/Wiederverwendung ausgelegte, gebrauchte Verpackung, die den Wiederbefüllungs-/Wiederverwendungs-Kreislauf zur Abfallbehandlung verlässt;
- v Verpackung, die nach dem Sammeln/Sortieren von gebrauchter Einwegverpackung in den Wiederbefüllungs-/Wiederverwendungs-Kreislauf überführt und erneut verwendet wird (z. B. Holzsteigen);
- x Materialverlust;

ANMERKUNG 1 Die Breite der Stoffflüsse hat keinen Bezug zu den Mengenströmen.

ANMERKUNG 2 Verluste können an jeder beliebigen Stelle im Kreislauf auftreten.

ANMERKUNG 3 Dieses Flussdiagramm ist ein Auszug aus EN 13437 und wurde eingeführt, um die Begriffe „Produktweg“ und „Kreislaufdurchgang“ zu verdeutlichen.

Bild A.2 — Flussdiagramm des Wiederverwendungsprozesses

Anhang B (normativ)

Rekonditionierungssystem – grundlegende Elemente

Ein Rekonditionierungssystem, das für wiederverwendbare Verpackungen als angemessen klassifiziert ist, muss die relevanten Elemente aus der nachfolgenden Liste beinhalten, die dem Verpackungstyp und der Verwendung der Verpackung angemessen ist.

BEISPIEL Bei Verpackungen, die nicht repariert werden, wird Punkt e) übergangen.

- a) Bewertung des Zustandes der Verpackung;
- b) Entfernen beschädigter oder nicht wiederverwendbarer Komponenten;
- c) entfernte Komponenten werden dem Verwertungssystem zugeführt;
- d) Reinigen und/oder Waschen entsprechend erforderlichen Bedingungen;
- e) Reparatur der Verpackung;
- f) Überprüfung und Bewertung der Gebrauchstauglichkeit;
- g) Wiedereintritt in das Wiederverwendungssystem.

ANMERKUNG 1 Der Reinigungs-/Waschprozess kann wiederholt und in verschiedenen Phasen angewendet werden.

ANMERKUNG 2 Die Abfolge, in der die erforderlichen Elemente obenstehend aufgeführt sind, muss trotz ihrer allgemeinen Logik nicht notwendigerweise die Abfolge der Anwendungen sein.

Anhang C (normativ)

Bewertung der Konformität mit diesem Dokument

Die Wiederverwendbarkeit darf ausschließlich beansprucht werden, wenn alle der untenstehenden Anforderungen erfüllt sind.

Die Verfügbarkeit unterstützender Hinweise aus relevanten Quellen ist eine Anforderung dieses Dokuments und eine Liste dieser muss der Konformitätserklärung hinzugefügt sein.

ANMERKUNG Das Darstellungsformat ist ausschließlich ein Beispiel und Personen oder Organisationen, die Übereinstimmung mit diesem Dokument beanspruchen, dürfen daher alternative Darstellungsformen verwenden, vorausgesetzt, alle Angaben, einschließlich der für die Nachweisbarkeit erforderlichen, sind vorhanden.

Tabelle C.1 — Beispiel einer Konformitätserklärung

Verpackungsbezeichnung	Bewertungsverweis
Bezeichnung der verwendeten signifikanten Materialien	
Freigabekriterien	Verweise und Quellen
Die besonderen Umstände/Ort der Verwendung wurden berücksichtigt; die Wiederverwendung der Verpackung ist beabsichtigt.	
Die Verpackungsausführung erlaubt es den Hauptkomponenten unter den normalerweise vorhersehbaren Anwendungsbedingungen, eine Anzahl von Produktwegen und Kreislaufdurchgängen zu vollenden.	
Die Verpackung kann entleert/entladen werden ohne größere Schäden zu erleiden, die über das durch Reparatur zu beseitigende Maß hinausgehen.	
Die Verpackung kann ohne wesentliche Minderung ihrer beabsichtigten Funktionsfähigkeit mit jedem in Anhang B festgelegten Verfahren oder Niveau rekonditioniert (gereinigt, gewaschen, repariert) werden.	
Jeder Rekonditionierungsprozess, der der Kontrolle des Abpackers/Abfüllers unterliegt, wird so durchgeführt, dass seine Auswirkungen auf die Umwelt minimiert werden.	
Ein Rekonditionierungsprozess ist einschließlich aller in Anhang B dieses Dokuments aufgeführten, grundlegenden Elemente für wiederverwendbare Verpackungen verfügbar und anwendbar.	
Die Verpackung kann wiederbefüllt/wiederbeladen werden, ohne die Unversehrtheit des Produkts und ohne die Gesundheit oder Sicherheit der dafür Verantwortlichen zu gefährden.	
Unter den vorgesehenen Einsatzbedingungen und an den Einsatzorten sind (organisatorische, technische, finanzielle) Einrichtungen vorhanden und verfügbar, die eine Wiederverwendung möglich machen.	
Das als geeignet erkannte System stimmt unter den vorhandenen Einsatzbedingungen mit einer der Spezifikationen nach Abschnitt 6 überein.	
Anhand der oben protokollierten Antworten wird diese Verpackung aufgrund der Anforderungen nach EN 13429:2004 als wiederverwendbar betrachtet.	
Name und Anschrift des Abpackers/Abfüllers	Datum
Unterschrift	

Anhang ZA (informativ)

Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinie 94/62/EG

Diese Europäische Norm wurde im Rahmen eines Mandates, das dem CEN von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone erteilt wurde, erarbeitet, um ein Mittel zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie nach der neuen Konzeption 94/62/EG bereitzustellen:

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Sobald diese Norm im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der betreffenden Richtlinie in Bezug genommen und in mindestens einem der Mitgliedstaaten als nationale Norm umgesetzt worden ist, berechtigt die Übereinstimmung mit den in Tabelle ZA aufgeführten Abschnitten dieser Norm innerhalb der Grenzen des Anwendungsbereiches dieser Norm zu der Annahme, dass eine Übereinstimmung mit den entsprechenden grundlegenden Anforderungen der Richtlinie und der zugehörigen EFTA-Vorschriften gegeben ist.

**Tabelle ZA — Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und Richtlinie 94/62/EG
über Verpackungen und Verpackungsabfälle**

Abschnitte und Unterabschnitte dieser EN	Grundlegende Anforderungen (ERs) der Richtlinie 94/62/EG	Qualifizierungsangaben/ Anmerkungen
Abschnitt 5.3	Artikel 9 und Anhang II, Absatz 1, Einrückungen 1-3, Anhang II, Absatz 2, Einrückung 3 und Anhang II, Absatz 3	
Abschnitt 4	Artikel 9 und Anhang II, Absatz 2, Einrückungen 1 und 2	

WARNHINWEIS — Für Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen, können weitere Anforderungen und weitere EU-Richtlinien anwendbar sein.

Literaturhinweise

EN 13428, *Verpackung — Spezifische Anforderungen an die Herstellung und Zusammensetzung — Ressourcenschonung durch Verpackungsminimierung.*

EN 13437, *Verpackungen und stoffliche Verwertung — Kriterien für stoffliche Verwertungsverfahren — Beschreibung von stofflichen Verwertungsprozessen und Flussdiagrammen.*